Film- Oberprüfstelle. Berlin, den 10. Oktober 1924.

Nr. 445.

N i e d e r s c h r i f t.

Vorsitzender

Regierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer :

D u o h n o w s k i (Lichtspielgewerbe),
Dr. P r e s b e r (Kunst u. Literatur),
Prof. B o l t e (Volkswohlfahrt),
F e c h t (").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deulig Verleih G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Die Kurtisane von Venedig "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien

für Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Flatau.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 1. Oktober 1924 - Nr. 9078 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

II. Der Haupttitel „ Die Kurtisane von Venedig " ist verboten.

III. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüf - stelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Marchesa

Marchesa Francesca lebt an der Seite ihres alten Mannes. Ihre Liebe gehört dem Maler Riccardo, dem sie zu seinem Gemälde „ Das nackte Weib " Modell steht. Der Marchese überrascht sie bei dem Maler und verfällt vor Aufregung einem Herzkrampf. Ans Fenster gebracht, stürzt er über die Brüstung. - Riccardo liebt Julia, die er auf Grund des grossen Erfolges, den sein Bild auf der Ausstellung hat, heimlich heiratet. In Riccardos Atelier stehen sich Francesca und die junge Frau gegenüber. Francesca schwört Riccardo Rache. Sie lässt ihn durch Ciani, der sie liebt, des Mordes bezichtigen und dingt einen Freund Riccardos , Paolo , Julia zu verführen. Als Julia von Paolo das Lösegeld für ihren Mann erbittet, wird dieser zudringlich. In diesem Augenblick erscheint Riccardo, dessen Unschuld sich herausgestellt hat und der aus dem Gefängnis entlassen ist. Julia von ihrem Mann verstossen, will sich das Leben nehmen, wird jedoch gerettet. Schliesslich erscheint Francesca und versöhnt die Beiden.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Sie begründet ihr Verbot damit, dass die Gesamtgeschehnisse dieses Bildstreifens, die Rache der Marchesa, der Verrat ihrer Liebe zu Riccardo an ihren Mann, die Verführung durch Paolo, lediglich durch Sexualität in Fluss gebracht würden. Der nach Ansicht der Prüfstelle gegebenen „ Hypertrophie der Sexualität " stünden Gegenwerte nicht gegenüber, der entsühnende Schluss sei unzureichend.

III. Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Prüfstelle geht von irrigen Voraussetzungen aus, wenn sie annimmt, dass unbefriedigte Sexualität „ die Marchesa zur gemeinen Rache antreibt"; die Triebfeder ihres Handelns ist, wie die Beschwerde zutreffend ausführt,

- 2 -

verschmähte Liebe und Eifersucht. Denn für die Rache, die sie an Riccardo übt, ist nicht der Altersunterschied zwischen ihr und ihrem Mann kausal, sondern ihre grosse Liebe zu dem Maler, dem sie ihren Körper zum Modell geboten und der sie verlässt, nachdem ihr Bild ihm Ruhm und Reichtum verschafft hat. Auch die weitere Annahme des Vorderurteils, dass die Schwester der Marchesa, die dem Marchese das Stelldichein ihrer Schwester verrät, hiezu durch ungestillte Begierde getrieben worden sei, findet in dem Inhalt des Bildstreifens keine Stütze. Die Gesamtfeststellung der Prüfstelle, dass die geschlechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Weib in dem Bildstreifen derart dominieren, dass sie eine solche „ Hypertrophie der Sexualität für entsittlichend erachte ", erscheint der Oberprüfstelle unbegründet und übertrieben.

IV. Auf die Beschwerde ist der Bildstreifen ohne Ausschnitte zugelassen worden aus folgenden Erwägungen:

In ihrer Entscheidung vom 2. September 1922 - Nr. 82 - hat die Oberprüfstelle ausgeführt : „ Ein Bildstreifen ist geeignet e n t s i t t l i c h e n d zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittbesuchers zu erwarten steht. In der Tatsache allein, dass das Motiv der Rache sich als Triebfeder aller Handlungen und Begebenheiten wie ein roter Faden durch den Bildstreifen zieht, kann das entsittlichende Motiv nicht gefunden werden. Auch die Rache kann einem Bildstreifen zum literarischen und künstlerischen Vorwurf dienen." Das trifft auch auf vorliegenden Bildstreifen zu.

Die Oberprüfstelle tritt der Auffassung der Beschwerde bei, dass der Bildstreifen auf dem ethischen Grundgedanken von Schuld und Sühne aufgebaut ist. Durch-

aus zutreffend hat dies der Vertreter des Beschwerdeführers an den einzelnen Trägern der Handlung nachgewiesen: der Marchese wird schuldig, weil er der Natur zuwider ein junges Weib an sich kettet, an deren Untreue er zugrunde geht. Die Marchesa wird schuldig, weil sie ihrem Mann die Treue bricht und sich hemmungslos von Liebe und Hass treiben lässt. Sie sühnt ihre Schuld durch das Leid, das ihr diese Liebe bringt, und dadurch, dass sie ihre Leidenschaft schliesslich überwindet und der rechtmässigen Frau des Malers wieder den Weg frei gibt. „ Ich bin an allem schuld, aber Julias Liebe war stärker als meine Rache ! " (Akt VII Titel 15). Der Maler macht sich beiden Frauen gegenüber schuldig : Julia, weil er sie mit seinem Modell, der Marchesa, hintergeht und der Marchesa, weil er sie mit seiner Heirat überrumpelt und im tiefsten Herzen verletzt. Dazu seine Schuld gegenüber dem Marchese. Er büsst, indem er unschuldig unter Mordverdacht ins Gefängnis kommt und nicht zuletzt durch die vermeintliche Untreue seiner Frau.

Der von dem Beschwerdeführer aufgezeigte Grundgedanke des Bildstreifens schliesst die Annahme aus, dass durch seine Vorführung eine nachteilige Einwirkung auf das sittliche Denken und Fühlen des normalen Lichtspielbesuchers ausgeübt werden könnte.

V. Dagegen hat die Oberprüfstelle dem Haupttitel des Bildstreifens „ Die Kurtisane von Venedig " die Genehmigung versagt, weil er irreführend und anreisserisch ist (vgl. das Urteil vom 14. Oktober 1922 - Nr. 95 -) Der Beschwerdeführer hat sich darauf zum Vorschlag eines anderen Haupttitels erboten.

VI. Da das Verbot des Haupttitels der Beschwerdeführer nicht in vollem Umfang mit der Beschwerde durchgedrungen ist, mussten ihm die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle auferlegt werden (§ 5 der Gebührenord-

nung

nung vom 25.November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16.November 1933 - Reichsministerialblatt S. 1033 -)

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.